



Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 86 18 - 50
Telefax: (02 11) 8 61 85 - 44 44

Durchwahl
Telefon: (02 11) 86 18 - 4295
Telefax: (02 11) 86 18 - 4550
(02 11) 8 61 85 +Tel.-NSt.

Datum

13. Mai 1998
I A 5. 1558

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes,
zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur
Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes
und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden
Drucksache 12/2960

Anlagen: 300

Sehr geehrter Herr Präsident,

ergänzend zu meinem schriftlichen Bericht im Verkehrsausschuß
vom 2. Juli 1997 übersende ich Ihnen zur Information und zur
Vorbereitung der weiteren Beratungen den von der Landesregierung
beschlossenen Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 1 Satz 2 des
Gesetzes zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden
(Artikel IV des Gesetzentwurfs) mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

(Ilse Brusis)



ENTWURF

Verordnung
zur Festsetzung des angemessenen Entgelts
für die Überlassung von Parkflächen
bei Landesbehörden

Vom 1998

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden vom 1998 (GV.NW.S.) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Das angemessene Entgelt für die Überlassung von Parkflächen wird für die Städte, die landesplanerisch als Ballungskerne ausgewiesen sind und hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs zum Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg zählen, auf 50 bis 70 DM monatlich festgesetzt. Der für eine Stadt jeweils geltende Betrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Stadt	monatliches Entgelt		
	70,00 DM	60,00 DM	50,00 DM
Bochum - Bochum-Querenburg		X	X
Bonn	X		
Bottrop		X	
Castrop-Rauxel			X
Dortmund - Dortmund-Eichlinghofen	X		X
Düsseldorf	X		
Duisburg - Duisburg-Ruhrort / Hafen	X		X
Essen	X		
Gelsenkirchen		X	
Gladbeck			X
Hagen			X
Herne			X
Herten			X

Köln	X		
- Köln-Ossendorf			X
Krefeld	X		
Leverkusen		X	
Mönchengladbach		X	
Mülheim/Ruhr		X	
Neuss		X	
Oberhausen		X	
Recklinghausen			X
Remscheid		X	
Solingen		X	
Witten			X
Wuppertal		X	

(2) Das angemessene Entgelt wird für die sonstigen als Ballungskerne ausgewiesenen Städte, für die als solitäre Verdichtungsgebiete ausgewiesenen Städte sowie für die sonstigen als Mittelzentren ausgewiesenen Städte mit mindestens 60.000 Einwohnern auf 30 bis 60 DM monatlich festgesetzt. Der für eine Stadt jeweils geltende Betrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Stadt	monatliches Entgelt		
	60,00 DM	50,00 DM	30,00 DM
Aachen	X		
- Ortsrandlage		X	
Arnsberg		X	
Bergheim			X
Bergisch-Gladbach		X	
Bielefeld		X	
Bocholt			X
Detmold		X	
Dinslaken		X	
Dormagen		X	
Dorsten			X
Düren		X	
Grevenbroich		X	
Gütersloh		X	
Hamm		X	
Herford		X	
Iserlohn		X	
Kerpen			X
Lippstadt		X	
Lüdenscheid			X
Lünen		X	
Marl		X	
Minden		X	
Moers		X	
Münster	X		
Paderborn		X	
- Ortsrandlage			X
Ratingen		X	

Rheine		X	
Siegen		X	
Troisdorf		X	
Unna		X	
Velbert		X	
Viersen			X
Wesel		X	
Witten		X	

(3) Das angemessene Entgelt wird für alle übrigen Städte und Gemeinden auf 30 DM monatlich festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, . 1998

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

E n t w u r f

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

§ 1 Satz 2 des Gesetzes zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden ermächtigt das für den Stadtverkehr zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für den öffentlichen Nahverkehr zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium das angemessene Entgelt für die Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden durch Rechtsverordnung ortsbezogen und pauschaliert festzusetzen. Hierbei sind der ortsübliche Mietzins für Parkflächen, der wirtschaftliche Wert der Parkberechtigung, die allgemeinen sozialen Belange der Beschäftigten und die örtliche Angebotsstruktur des öffentlichen Nahverkehrs zu berücksichtigen.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen:

Zu § 1

Die gesetzlichen Vorgaben werden dadurch erfüllt, daß die Städte und Gemeinden, in denen bei Landesbehörden ein Parkentgelt erhoben werden soll, zu vergleichbaren Gruppen, in denen in einem vorgegebenen Rahmen Differenzierungen vorgenommen werden, zusammengefaßt sind. Landesplanerische Ausweisungen werden als Anhaltspunkte für die Bildung der Vergleichsgruppen herangezogen. Im Rahmen der zulässigen Pauschalierung ist in der Regel für das Gebiet einer Stadt nur ein bestimmtes Entgelt vorgesehen; einzelne Ausnahmen sind durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt.

Die Entgelthöhe unterschreitet (in der Regel deutlich) den ortsüblichen Mietzins für Parkflächen. Damit wird auch den im Rahmen von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen zu berücksichtigenden allgemeinen sozialen Belangen der Beschäftigten Rechnung getragen.

Die örtliche Angebotsstruktur des öffentlichen Nahverkehrs wird in ihrer Qualität wesentlich von der Größe einer Stadt geprägt. Ein weiteres Indiz für eine gute Angebotsstruktur ist das langjährige Vorhandensein von Verkehrsverbänden. Fehlen gewachsene innerstädtische Kerne oder handelt es sich um einen tendenziell ländlich geprägten Einzugsbereich, führt dies zu einer niedrigeren Festsetzung des Entgeltes.

(Absatz 1)

Dieser Absatz enthält die landesplanerisch als Ballungskerne ausgewiesenen Städte, die von den Verkehrsverbänden Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg bedient werden. Ballungskerne sind die am dichtesten besiedelten Räume. Die Verkehrsverbände Rhein-Ruhr und Rhein-Sieg erfassen zudem die klassischen Ballungsgebiete der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Daher wird für diese Städte ein Parkentgelt zwischen 50,-- und 70,-- DM erhoben.

(Absatz 2)

Für die von Absatz 1 nicht erfaßten Ballungskerne und Städte mit mindestens 60.000 Einwohnern sowie für die landesplanerisch als solitäre Verdichtungsgebiete ausgewiesenen Städte wird ein Betrag von 30,-- bis 60,-- DM festgesetzt. Die verkehrlichen Verhältnisse rechtfertigen in der Regel einen Betrag von 50,-- oder 60,-- DM. Fehlen gewachsene Siedlungsschwerpunkte oder liegt insgesamt ein eher ländlicher Raum vor, ist ausnahmsweise ein Betrag von 30,-- DM gerechtfertigt.

Die Stadt Aachen ist Ballungskern. Solitäre Verdichtungsgebiete sind die Städte Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen.

Landesplanerisch als Mittelzentren ausgewiesene Städte sind nur insoweit berücksichtigt, wie sie mindestens 60.000 Einwohner haben. Damit erfüllen sie die Voraussetzung zur Bestimmung zur "Großen kreisangehörigen Stadt" im Sinne von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Städte aufgenommen, die nach den Kriterien der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach

§ 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW 2023) zur Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt sind, soweit sie nicht schon in Absatz 1 aufgeführt sind. Hinzu kommt die kreisfreie Stadt Hamm, die aufgrund einer Einwohnerzahl von über 180.000 aufzunehmen ist.

(Absatz 3)

Für die übrigen Städte und Gemeinden ist aufgrund der verkehrlichen Verhältnisse ein Betrag von 30,-- DM monatlich angemessen. Dieser kann nicht unterschritten werden, da er sonst in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert des überlassenen Parkraums stehen würde.

Zu § 2:

Diese Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Hinsichtlich der Erhebung des Entgeltes ist zu berücksichtigen, daß die obersten Landesbehörden gemäß § 2 des Gesetzes zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden Ausnahmen von der Entgelterhebung zulassen können. Ausnahmen aufgrund örtlicher Gegebenheiten können - u.a. aus Gründen einer gestuften Einführung - auch zeitlich begrenzt erfolgen. Zudem sind aufgrund von § 2 des Gesetzes weitere verwaltungsinterne Regelungen erforderlich, bei deren Zustandekommen sonstige (z.B. personalvertretungsrechtliche) Vorschriften zu beachten sind.